jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/1/24 2R15/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1994

Norm

MarkenschutzG 1970 §53 Abs1
StPO §390 Abs1
ZPO §41

Rechtssatz

Wer zunächst als Privatankläger (wegen Kennzeichenmißbrauches) seine Privatanklage, ehe es zur Verurteilung des Beschuldigten gekommen ist, "aus prozeßökonomischen Gründen" zurückgezogen hat, kann nicht als Kläger im darauffolgenden Wettbewerbsprozeß vom nunmehrigen Beklagten die im Strafverfahren aufgelaufenen Kosten als vorprozessuale Kosten verlangen. Insoweit sind diese Kosten auch nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung iS des § 41 Abs 1 ZPO notwendig anzusehen.

Entscheidungstexte

- 2 R 15/94
  Entscheidungstext OLG Innsbruck 24.01.1994 2 R 15/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1994:RI0000009

Dokumentnummer

JJR_19940124_OLG0819_00200R00015_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at